



Herrn Bürgermeister
Wolfgang Hensler
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Vorsitzende: Petra Heller
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02227/81257
Mobil: 01725821182
E-Mail: achim_petra.heller@t-online.de

09.12.2015

Sehr geehrter Herr Hensler,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV ,WBV und SBB umzusetzen.

Die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:

84 %, also 1.932.000 m³ des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert

16 %, also 368.000 m³ des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70 % WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.

Begründung:

Die Firma Shell hält einen Anteil von 35 % am Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) . Die Stadt Bornheim hält einen Anteil von 25 % am WBV und würde zukünftig nach unserem Modell, gemäß ihrem Anteil die Wassermenge auf einen Bezug von 110.400 m³ reduzieren. Dies hat die Firma Shell in der Vergangenheit in ähnlicher Weise vollzogen. Nach unserem Modell würde die Stadt Bornheim weiterhin Mitglied im WBV bleiben und auch weiterhin Wasser beziehen. Die Verbandsabgabe in Höhe von 240.000 Euro würde entfallen, da die Firma Shell ebenfalls keine Verbandsabgabe zahlt. Dies wurde vom Vorstandsvorsteher des WBV, Herrn Röttger persönlich beim Infoabend der Roisdorfer Gewerbetreibenden mündlich bestätigt. Alle variablen und fixen Kosten werden satzungsgemäß über den Wasserpreis im WBV abgerechnet, wie es im Übrigen beim Wahnbachtalsperrenverband (WTV) auch der Fall ist.

Der WTV hat in einer Unterredung am 06.01.15 erklärt, dass das Angebot vom 19.07.2013 auf dieser Basis weiterhin Bestand hätte. Ferner erklärte der WTV am 08. Januar 2015 schriftlich, dass der von den Antragstellern vorgestellte Kompromissvorschlag aus Sicht des Verbandes technisch umsetzbar sei und auch das Mischungsverhältnis für die Rheinorte unproblematisch sei. Eine Entsäuerung des Mischwassers mittels Natronlauge ist somit nicht mehr erforderlich.

Die technische Machbarkeit wurde durch das beteiligte Ingenieurbüro H2U ebenfalls geprüft und für technisch möglich erklärt (Seite 2 Vorlage 617/2015-1 ad 1: Technische Machbarkeit).

Die rechtlichen Einschätzungen der Kanzlei Busse & Miesen bestätigen, dass

- abgabenrechtliche Erwägungen dem Bezug von WTV Wasser nicht entgegenstehen. Der erhöhte Wasserpreis könne gemäß § 6 Abs. 1 KAG NRW vollständig auf die Wassergebühren umgelegt werden;

- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit seinerseits schon nicht das Gebot enthält, die stets preisgünstigste Variante zu wählen, weil dann der Wirtschaftlichkeit neben der Sparsamkeit keine eigene Bedeutung zukäme.

Dies heißt, dass ein höherer Wasserpreis im Endeffekt wirtschaftlicher sein kann, wenn man die Ersparnisse im Hinblick auf den geringeren Verbrauch an Enthärtungs-, Wasch- und Reinigungsmitteln bzw. die längere Lebensdauer von Elektrogeräten gegenrechnet.

Nach der Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH existiert zur Frage unterschiedlicher Wasserpreise im Stadtgebiet eine höchstrichterliche Rechtsprechung : Zitat: „Einen unbedingten Zwang zu gemeindeeinheitlichen Gebühren gibt es jedoch nicht,, (Nds.OVG NVwZ-RR 1990,506)

Es ist noch gar nicht so lange her, dass es im Bornheimer Stadtgebiet unterschiedliche Wasserpreise für die Rheinorte und die Höhenorte gab. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG wird auch nicht verletzt, da sachliche Gründe eine Preisdifferenzierung rechtfertigen, nämlich das unterschiedliche Mischungsverhältnis in den Rhein- bzw. den Höhenorten des Stadtgebietes.

Die Rechtsanwälte CBH stellten letztendlich klar: „Das ist, gemessen an den vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen eine sachliche und damit zulässige Differenzierung.“ (Anlage 2 Vorlage Nr. 617/2015-1 Seite 3)

Der Betrieb und die Instandhaltung der Trinkwassertransportleitung der Stadt Bornheim (DN 400) zwischen dem Hochbehälter Gielsdorf und dem Hochbehälter Botzdorf würden im Rahmen der Versorgung durch den WTV erfolgen.

Der verminderte Energie-, Wasch- und Reinigungsmiteleinsatz trägt zudem zum Umweltschutz bei. Die Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Bonn (Innung Sanitär-Heizung-Klima) bestätigt, dass bei der Umstellung auf 100 % WTV Wasser in Bonn in den 80-er Jahren keine korrosionschemischen Probleme bekannt geworden sind. Ganz im Gegenteil stellt der Innungsgeschäftsführer zu dem aktuellen Bornheimer Wasser fest, dass dieses immer wieder zu Lochkorrosionen führt.

Auch kann Bornheim als Wohn- und Gewerbestandort in Zukunft sicher punkten, wenn die Stadt neben sonstiger bekannter Standortvorteile seinen Bürgern auch noch „Bestwasser“ anbieten

kann. Im Übrigen werden nur noch 7 % der deutschen Bevölkerung mit Uferfiltrat als Trinkwasser beliefert, d.h. über 90 % der Deutschen erhalten bereits Grund- bzw. Talsperrenwasser. Die Belastungen von Flusswasser, hier des Rheinwassers mit Medikamenten, Rückständen aus der Industrie und Landwirtschaft, die bislang keine Rolle bei der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung spielten, sind völlig unbekannt, insbesondere die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen.

Es gehört zur kommunalen Selbstverwaltung und verantwortlicher Daseinsvorsorge, dass der Rat die Entscheidung treffen kann, mit welcher Wasserqualität die Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet versorgt werden sollen. Dies bestätigte die Kommunalaufsicht ausdrücklich.